**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10784**

26. 05. 98

# Antwort
## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger, Cem Özdemir, Oswald Metzger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 13/10597 —**

## Deutsche Beteiligung an türkischem Atomprojekt in Akkuyu

Nach Fachpresseberichten plant der türkische Energiekonzern TEAS die Errichtung eines Atomkraftwerkes an der Südküste der Türkei, südwestlich des Mittelmeerhafens Mersin (Nucleonics Week, 1. Januar 1998, Seite 3). Die Ausschreibungsbedingungen für das Projekt sehen u. a. die Beschaffung eines Lieferantenkredits in Höhe der gesamten Investitionssumme des Atomkraftwerkes vor. Neben der kanadischen Firma AECL (Atomic Energy of Canada Ltd.) und der US-amerikanischen Westinghouse Electric Corporation beteiligt sich Nuclear Power International (NPI) als deutsch-französisches Konsortium der Firmen Siemens/KWU und Framatom an der Ausschreibung. Die Entscheidung über das bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren soll voraussichtlich im Juni 1998 gefällt werden. NPI bewirbt sich mit einem Druckwasserreaktor auf Basis des deutschen Konvoi-Reaktors Neckarwestheim 2 mit ca. 1 400 Megawatt elektrischer Leistung und einem Preis von 2,4 Mrd. Dollar pro Reaktorblock. Je nach Bewerbungsvariante sollen ein oder zwei Reaktorblöcke gebaut werden. Das Angebot von NPI soll das kostengünstigste innerhalb des Bewerberfeldes sein.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung die Bemühungen der Firma Siemens/KWU zur Errichtung eines Atomkraftwerkes in Akkuyu finanziell, beispielsweise mit Hermes-Bürgschaften oder Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu unterstützen?

2. Gibt es bereits konkrete Zusagen seitens der Bundesregierung an die türkische Seite, und was haben diese ggf. zum Inhalt?

   Wenn ja, auf welche Höhe beläuft sich die zugesagte Unterstützung?

3. Welche Banken sind nach Kenntnis der Bundesregierung an der Finanzierung des Projektes beteiligt?

7. Welche weiteren Projekte zur Energieversorgung in der Türkei werden zur Zeit mit Unterstützung der Bundesregierung vorangetrieben?

Zu Einzelgeschäften im Zusammenhang mit Ausfuhrgewährleistungen des Bundes, die im Antragsverfahren, als Voranfrage oder sonst bekanntwerden, nimmt die Bundesregierung mit

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 22. Mai 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Rücksicht auf ihre Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 30 VwVfG nicht Stellung.

4. Unterstützt die Bundesregierung das Projekt auf diplomatischer Ebene?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß deutschen Unternehmen bei internationalen Ausschreibungen eine faire Chance eingeräumt wird. Die Bundesregierung unterstützt auf diplomatischer und Regierungsebene auch die Bemühungen der deutschen Industrie um eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausschreibungen für das Kraftwerksprojekt Akkuyu.

Sie unterstützt insbesondere Maßnahmen, mit denen die Anwendung deutscher Erfahrungen und Vorgehensweisen bei der Gewährleistung kerntechnischer Sicherheit erreicht werden sollen.

5. Wäre nach Einschätzung der Bundesregierung die Errichtung eines mit dem Sicherheitsstandard eines Konvoi-Reaktors ausgestatteten Atomkraftwerkes unter den Bestimmungen des derzeit gültigen deutschen Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfähig?

Nach dem im Jahre 1994 eingefügten § 7 Abs. 2 a des Atomgesetzes müssen Kernkraftwerke so ausgelegt werden, daß durch die vorhandenen Vorsorgemaßnahmen schon praktisch ausgeschlossene Ereignisse wie Unfälle mit Kernschmelzen so beherrscht werden, daß es nicht zur Freisetzung radioaktiver Stoffe kommt, die einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen erforderlich machen. Die Ereignisse, die in diesem Sinne zu beherrschen sind, sind in Leitlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu bestimmen, die noch nicht erlassen sind.

Die in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Konvoianlagen wurden vor der Einfügung von § 7 Abs. 2 a in das Atomgesetz genehmigt. Dem mit § 7 Abs. 2 a des Atomgesetzes angestrebten Schutzziel dienen bei den vorhandenen Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Nachrüstung implementierte oder vorgesehene Maßnahmen des sog. anlageninternen Notfallschutzes, mit denen Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei hypothetischen auslegungsüberschreitenden Unfällen verhindert oder reduziert werden.

6. Wird die Genehmigungsfähigkeit nach deutschen Gesetzen im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Hermes-Krediten geprüft, und welchen Stellenwert nimmt das Ergebnis dieser Prüfung bei der Entscheidung über die Gewährung der Hermes-Kredite ein?

Im Rahmen der Prüfung der Förderungswürdigkeit im Entscheidungsverfahren über die Bundesausfuhrgewährleistungen werden in einschlägigen Fällen auch die Sicherheits- und Umweltauswirkungen geprüft. Schädliche Auswirkungen können dabei

im Einzelfall zur Deckungsverweigerung, besonders positive Aspekte dagegen zu einem weiteren Entscheidungsmaßstab führen. Dabei werden nicht schematisch deutsche Emissions- und Sicherheitsstandards zugrunde gelegt. Vielmehr können auch stringente lokale oder internationale Standards akzeptable Grundlage sein. Gerade bei sicherheitstechnisch kritischen Anlagen wird allerdings die Einhaltung deutscher oder vergleichbarer Standards durch deutsche Exporteure in der Praxis ohnehin die Regel sein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333